

Gemeinde Weißensberg

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnbebauung Grübels-Rothkreuz"

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißensberg hat am 25.02.2021 für das Gebiet

"Grübels-Rothkreuz"

den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnbebauung Grübels-Rothkreuz" in der Fassung vom 10.02.2021 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Lindau war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Wohnbebauung Grübels-Rothkreuz" – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell (Hauptstraße 28, 88138 Sigmarszell) Zimmer 2.2, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. (Hinweis: Die allgemeinen Dienstzeiten sind jeweils von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich mittwochs von 14:00 bis 18:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass die Geschäftsstelle während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.) Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Bei Einsichtnahme im Bauamt bitten wir folgendes zu beachten:

Kommen Sie nur in Begleitung von Personen Ihres eigenen Haushaltes. Beim Betreten der Verwaltungsgemeinschaft muss ein Mund-Nase-Schutz getragen werden. Auf das Einhalten eines Mindestabstands von 1,50 m zu anderen Personen die Einsicht nehmen, ist zu achten.

Das Rathaus ist nur zum Teil barrierefrei. Das Zimmer 2.2 ist nur über eine Treppe erreichbar. Sollte dies ein Hindernis für Sie darstellen, melden Sie sich vor Ort bitte z. B. bitte direkt bei der Kasse (im Foyer gleich links) an. Alternativ können Sie Ihren Besuch auch vorab ankündigen, z. B. telefonisch bei Frau Broszio unter der Telefonnummer 08389/9203-31 oder per E-Mail an ulrike.broszio@vg-sigmarszell.de. Wir können Ihnen die Bebauungsplanunterlagen dann im Erdgeschoss zur Einsicht zur Verfügung stellen.

Das Rathaus ist bis auf Weiteres wegen der Corona-Pandemie nur eingeschränkt zugänglich, d.h. der Zutritt ist nur durch vorheriges Klingeln am Haupteingang möglich.

Ergänzend kann der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.weissensberg.de/> unter „Aktuelle Bauleitplanung“

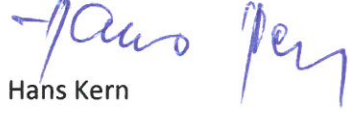
Die Unterlagen können ebenso über das zentrale Landesportal von Bayern abgerufen werden:

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich

innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Weißensberg, den 15.03.2021



Hans Kern
Erster Bürgermeister

